

# Bericht über die Kalkulation der Kurabgaben

---

für die  
**Kur- und Tourist GmbH Darß**  
Bliesenrader Weg 2  
18375 Wieck a. Darß



Arndt Krischok  
T: +49 (0)177 699 8512  
M: arndt.krischok@gmx.de

## Inhalt

1	Einleitung und Zusammenfassung der Ergebnisse .....	2
2	Rechtliche Grundlagen .....	3
3	Definition Beitragsmaßstäbe.....	4
4	Individuelle Festlegungen .....	4
5	Vorgehen .....	5
6	Kalkulation .....	5
6.1	Kostenerfassung.....	5
6.1.1	Personalkosten .....	6
6.1.2	Sachkosten.....	6
6.1.3	Kalkulatorische Abschreibungen.....	6
6.1.4	Zinsen und Steuern.....	6
6.1.5	Gemeinkosten .....	7
6.1.6	Nicht ansatzfähige Positionen .....	7
6.1.7	Erlöse.....	7
6.2	Kalkulationsstruktur/Betriebsabrechnungsbogen .....	7
6.3	Mengentreiber für einzelne Berechnungsgruppen.....	7
6.4	Berechnung der kostendeckenden Kurabgaben.....	8
6.4.1	Beschreibung des Lösungsweges.....	8
6.4.2	Nebenrechnungen .....	8
6.4.3	Ermittlung der Anzahl der Gästetage und des öffentlichen Anteils .....	9
6.5	Hauptrechnung .....	9
7.	Ergebnis.....	10
8	Tabellenverzeichnis.....	10

## 1 Einleitung und Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kur- und Tourist GmbH Darß (im Folgenden Kurverwaltung) beauftragte die Kalkulation der Kurabgaben des Erholungsortes Wieck a. Darß.

Ziel der Kalkulation war die Ermittlung kostendeckender Kurabgaben für die Gäste der Gemeinde.

Als anerkannter Erholungsort ist die Gemeinde berechtigt eine Kurabgabe nach § 11 KAG M-V „für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen“ zu erheben.

Die Kalkulation der Kurabgaben wurde auf Basis der geplanten Kosten der Jahre 2024-2026 vorgenommen. Für die Jahre 2027 und 2028 wurde der Trend auf Basis der Daten des aktuellen Wirtschaftsplans ermittelt. Diese Daten wurden den kur- und erholungsrelevanten Einrichtungen zugeordnet. Die ermittelten Kosten dieser Einrichtungen wurden für die Kalkulation der Kurabgaben auf die Tagesgäste, die Aufenthaltstage sowie den öffentlichen Anteil, der durch die Nutzung der Einrichtungen durch die Bürger:innen der Gemeinde entsteht, aufgeteilt.

Als Ergebnis wurden kostendeckende Kurabgaben in folgender Höhe ermittelt:

Kategorie	Kurabgabe (netto)	Kurabgabe (brutto)
Aufenthaltstage	2,41 €	2,57 €
Tagesgäste	2,41 €	2,57 €
Jahreskur	67,46 €	72,18 €

Tabelle 1: kalkulierte Kurabgaben

## 2 Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlage zur Erhebung der Kurabgabe ist der § 11 des KAG M-V. In diesem wird geregelt, dass die Gemeinde als anerkannter Erholungsort „für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Kurabgabe erheben darf.“ Somit darf die Gemeinde Kosten der Fremdenverkehrswerbung nicht über durch die Kurabgabe decken.

Bezogen auf den Kreis der abgabepflichtigen Personen wird entsprechend des Wortlauts § 11 (2) KAG M-V festgelegt, dass Kurabgaben von allen Personen erhoben werden, die

- „[...] sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (orts-fremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.“
- „[...] im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit sind, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt.“

Nicht als ortsfremd und somit nicht kurabgabepflichtig im Wortlaut des § 11 (2) KAG M-V gilt derjenige, der im Erhebungsgebiet

- „arbeitet,
- in einem Ausbildungsverhältnis steht oder
- einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht.“

Darüber hinaus existieren Gerichtsurteile, die Einfluss auf die Kalkulation haben. So haben Gerichte entschieden, dass:

- Der öffentliche Anteil, der von der Gemeinde getragen werden muss, ausreichend erläutert werden muss. Hierbei sollten die Gästezahlen grundsätzlich nachvollziehbar mit der Einwohnerzahl in Relation gesetzt werden (OVG Greifswald Az. 1 L 28/13). Es wird im Urteil nicht klar erläutert, wie die Realisationssetzung zu geschehen hat.
- die Tagesgäste in die Kalkulation mit einbezogen werden müssen. Dies sei insofern auszulegen, „dass sie nur Tagesgäste betrifft, die mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermittelt werden können, etwa weil sie abgrenzbare oder abgegrenzte Kur- und Erholungseinrichtungen benutzen oder an entsprechenden Veranstaltungen teilnehmen. (...) Einem anerkannten Kur- oder Erholungsort kann dagegen nicht angesonnen werden, die Kurabgabe von vornherein defizitär zu kalkulieren, weil eine Erhebung bei sämtlichen Tagesgästen verwaltungspraktisch ausgeschlossen ist.“. (OVG Greifswald Az. 1 K 14/11).

Dies bedeutet, dass Kurorte nicht dazu gezwungen werden, alle theoretisch denkbaren Tagesgäste in die Kalkulation aufzunehmen, sondern nur diese, die auch mit realistischem Aufwand dazu gebracht werden können Kurabgabe zu entrichten. Andernfalls würde die Kommune die Kurabgaben so kalkulieren, dass sie schon im Vorhinein nicht zu Deckung der touristisch bedingten Kosten ausreichen.

### 3 Definition Beitragsmaßstäbe

Die Kurverwaltung grenzt ihre Leistungen in Form von Bereichen ab. Für die Kurabgaben sind die Bereiche „KuT“; „Kurverwaltung“ und „Bauhof“, in dem touristische Einrichtungen dargestellt werden, relevant.

Ziel der Kalkulation war die Ermittlung kostendeckender Kurabgaben für folgende Tatbestände:

- Aufenthaltstage
- Tagesgäste
- Jahreskurkarten

Es wird davon ausgegangen, dass den unterschiedlichen Nutzergruppen im Wesentlichen die gleiche Möglichkeit zur Nutzung der Einrichtungen gewährt wird.

Die Mengenermittlung der jeweiligen Tatbestände und des von der Gemeinde zu tragenden öffentlichen Anteils, der durch die Möglichkeit der Nutzung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen durch die Bürger:innen der Gemeinde entsteht, wird in Kapitel 6.4 erläutert.

### 4 Individuelle Festlegungen

Da der § 11 des KAG M-V keine Regelungen zur Kostenermittlung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen enthält, wurde § 6 des KAG M-V sinngemäß angewendet, um die Kosten der Einrichtungen zu ermitteln (insbesondere bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen). Entsprechend § 6 KAG M-V wurde die Möglichkeit, Fördermittel bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen nicht in Abzug zu bringen, genutzt. Ferner wird das Kostenüberdeckungsverbot entsprechend § 6 KAG M-V angewendet, wonach das „veranschlagte Gebührenaufkommen (...) die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken, aber nicht überschreiten“ soll.

Der Kalkulationszeitraum wurde von der Kurverwaltung auf die Jahre 2024 bis 2028 festgelegt.

Die kalkulatorischen Zinsen werden anhand der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ermittelt. Der angemessene kalkulatorische Zinssatz wurde von der Kurverwaltung auf 2,5 % festgelegt.

Die Jahreskurabgabe wurde unter der Annahme von 28 Gasttagen pro Jahr kalkuliert. Dieser Wert liegt im Ermessen der Gemeinde und bewegt sich damit in der als angemessen geltenden Spanne zwischen 28 und 50 Tagen.

Zur Ermittlung des öffentlichen Anteils, den die Gemeinde für die mögliche Nutzung der Kureinrichtungen die Bürger:innen der Gemeinde selbst tragen muss, wurde derselbe Maßstab wie zur Ermittlung der Jahreskurabgabe angesetzt. So wird jede(r) Bürger:in der Gemeinde mit einem/r Jahreskurkarteninhaber:in gleichgesetzt, entsprechend der auf ihn zutreffenden Gästekategorie.

Da die Gemeinde keine Leistungen für die Kurverwaltung erbringt, werden keine zusätzlichen Gemeinkosten, die außerhalb der Kurverwaltung entstehen, in Ansatz gebracht.

Die Anzahl der Tagesgäste wurde von der Kurverwaltung auf 542 pro Jahr ermittelt.

Für die Kalkulation wurden die Gastzahlen sowie die Bevölkerungszahl der Gemeinde aus dem Jahr 2022 herangezogen.

Es wurde in Abstimmung mit der Kurverwaltung bestimmt, dass die Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen ausschließlich über die Kurabgabeabgabe finanziert werden sollen.

## **5 Vorgehen**

Die Erstellung der Kalkulation erfolgte in zwei Teilschritten. Zunächst wurden in einem Telefonat die Grundlagen für die Kalkulation abgestimmt. Im Anschluss daran wurde, nach Vervollständigung der Daten, die Kalkulation und der Kalkulationsbericht erstellt.

Die Ergebnisse des Telefon-Termins wurden protokolliert. Sie stellen die verbindliche Grundlage für die zu erstellende Kalkulation dar.

Nach Zusendung der Daten wurden folgende Arbeitsschritte durchgeführt:

- Analyse der vorhandenen Unterlagen / Informationen,
- Entwicklung und Anpassung des Kalkulationsschemas,
- Zusammenstellen der benötigten Daten zur Durchführung der Kalkulation,
- Ermittlung der kostendeckenden Sätze für die Kurabgabe für Gäste,
- Interpretation der Kalkulationsergebnisse,
- Erstellung des Berichtes zur Kalkulation

Der Bericht über die Kalkulation der Kurabgaben wurde der Kurverwaltung am 30.10.2023 übersendet.

## **6 Kalkulation**

### **6.1 Kostenerfassung**

Zunächst wurden die ansatzfähigen Kosten und Erlöse ermittelt. Folgende Kosten- und Erlösarten wurden identifiziert:

1. Personalkosten
2. Sachkosten
3. Abschreibungen
4. Zinsen und Steuern
5. Nicht ansatzfähige Kosten
6. Erlöse

Die im Wirtschaftsplan geplanten Kosten für den Kalkulationszeitraum 2024-2026 wurden per Excel von der Kurverwaltung übersendet. Die kalkulatorischen Zinsen wurden auf Basis des Eigenkapitals der Kurverwaltung ermittelt.

Es existieren keine Gemeinkosten von Seiten der Gemeinde, die auf die Kurverwaltung umgelegt werden müssten. Bei den Sachkosten und den Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden die Nettowerte in Ansatz gebracht.

### 6.1.1 Personalkosten

Die Personalkosten setzen sich aus den Personaleinzelgesamtkosten (Gehälter der Mitarbeiter:innen) zzgl. der Personalnebenkosten (z.B. Sozialversicherungsbeiträge) zusammen.

Die folgende Tabelle zeigt die geplanten Personalkosten:

Position	2024	2025	2026	2027	2028	Mittelwert (2024-28)
Personalkosten	-363.000 €	-379.000 €	-393.000 €	-408.786 €	-424.058 €	-393.569 €

Tabelle 2: Geplante Personalkosten während des Kalkulationszeitraums

### 6.1.2 Sachkosten

Die Sachkosten der Kurverwaltung setzen sich aus verschiedenen Kosten für verschiedene Gütergruppen und den Steuern zusammen.

Die folgenden Tabellen zeigen die geplanten Sachkosten und Steuern für den Kalkulationszeitraum:

Position	2024	2025	2026	2027	2028	Mittelwert (2024-28)
Sachkosten	-464.000 €	-491.000 €	-489.000 €	-489.950 €	-492.620 €	-485.314 €

Tabelle 3: Ermittelte Sachkosten für den Kalkulationszeitraum

### 6.1.3 Kalkulatorische Abschreibungen

Die folgende Tabelle zeigt die ermittelten Abschreibungen:

Position	2024	2025	2026	2027	2028	Mittelwert (2024-28)
Abschreibungen	- 6.000 €	- 6.000 €	- 6.000 €	- 6.000 €	- 6.000 €	- 6.000 €

Tabelle 4: Ermittelte Abschreibungen für den Kalkulationszeitraum

### 6.1.4 Zinsen und Steuern

Die Zinsen setzen sich aus den Fremdkapitalzinsen und Steuern zusammen.

Die folgende Tabelle zeigt die ermittelten Zinsen und Steuern:

Position	2024	2025	2026	2027	2028	Mittelwert (2024-28)
Zinsen/Steuern	- 1.000 €	- 1.000 €	- 1.000 €	- 1.150 €	- 1.240 €	- 1.078 €

Tabelle 5: Ermittelte Zinsen und Steuern für den Kalkulationszeitraum

### 6.1.5 Gemeinkosten

Die Gemeinkosten bestehen aus den allgemeinen Verwaltungskosten der KuT. Ferner ist die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung in den Gemeinkosten enthalten.

Die folgende Tabelle zeigt die Gemeinkosten:

Position	2024	2025	2026	2027	2028	Mittelwert (2024-28)
Gemeinkosten	- 418.300 €	- 426.411 €	-430.817 €	-422.444 €	-416.908 €	- 422.976 €

Tabelle 6: Ermittelte Gemeinkosten für den Kalkulationszeitraum

### 6.1.6 Nicht ansatzfähige Positionen

Nicht ansatzfähige Positionen sind beispielsweise Erlöse aus den Kur- und Fremdenverkehrsabgaben. Darüber hinaus finanziert die Kurverwaltung die Marketingkosten über eine Fremdenverkehrsabgabe. Diese Kosten wurden ebenfalls nicht angesetzt.

Die folgende Tabelle zeigt die nicht ansatzfähigen Positionen:

Position	2024	2025	2026	2027	2028	Mittelwert (2024-28)
Kosten Fremdenverkehrsabgabe	103.440 €	103.440 €	103.440 €	103.440 €	103.440 €	103.440 €
nicht ansatzfähig	691.422 €	700.045 €	714.914 €	727.062 €	739.674 €	714.623 €

Tabelle 7: Ermittelte nicht ansatzfähige Positionen für den Kalkulationszeitraum

### 6.1.7 Erlöse

Die Erlöse der Kurverwaltung setzen sich aus verschiedenen Erlösen wie Einnahmen aus dem Verkauf von Souvenirs oder den Erträgen für die hoheitlich für die Gemeinde erbrachten Leistungen des Bauhofs zusammen.

Die folgenden Tabellen zeigen die ermittelten Erlöse für den Kalkulationszeitraum:

Position	2024	2025	2026	2027	2028	Mittelwert (2024-28)
Erträge	606.089 €	638.202 €	667.564 €	700.575 €	732.401 €	668.966 €

Tabelle 8: Ermittelte Erlöse für den Kalkulationszeitraum

## 6.2 Kalkulationsstruktur/Betriebsabrechnungsbogen

Da die Gemeinde plant, jahreseinheitliche Kurabgaben zu erheben und der Eigenbetrieb in Bereiche gegliedert ist, wird keine differenzierte Betriebsabrechnung benötigt.

## 6.3 Mengentreiber für einzelne Berechnungsgruppen

Für die Kalkulation der Kurabgabe ist es notwendig, die Zahl der Kurgäste, jeweils für jeden einzelnen Tatbestand, zu ermitteln.

Die Kurverwaltung hat die Übernachtungsgäste, Ankünfte und Tagesgäste für das Jahr 2022 vorgelegt. Diese Zahlen wurden als durchschnittliche, jährliche Übernachtungszahlen (160.953) im gesamten Kalkulationszeitraum angenommen. Zusätzlich wurden die Ankunftstage (22.904) addiert um die Summe der Aufenthaltstage zu ermitteln.

Die Anzahl der Tagesgäste wurde von der Kurverwaltung auf 542 pro Jahr ermittelt.

Um den öffentlichen Anteil zu ermitteln, der auf Grund der möglichen Nutzung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen durch die Einwohner:innen der Gemeinde auch von der Gemeinde zu tragen ist, wurde jedem Einwohner der Gemeinde fiktiv eine Jahreskurkarte ausgestellt. Für die Einwohnerzahl wurden die Bevölkerungsdaten des Statistischen Landesamtes Mecklenburg-Vorpommern für das Jahr 2022 zu Grunde gelegt.

Die Anzahl der Aufenthaltstage der Familiengäste (Besuch der Bürger:innen der Gemeinde durch Verwandte und Bekannte) wurden für das Jahr 2022 geschätzt und als durchschnittliche, jährliche Fallzahl in die Anzahl der Aufenthaltstage für den gesamten Kalkulationszeitraum überführt.

Die Anzahl der verkauften Jahreskurkarten liegt für 2022 vor und wurde ebenfalls als durchschnittlicher, jährlicher Wert für den gesamten Kalkulationszeitraum angenommen.

Aus diesen Annahmen resultieren folgende, jährliche Gästezahlen für den Kalkulationszeitraum:

Kategorie	Anzahl
Aufenthaltstage	185.952
Tagesgäste	542
Jahreskur	553
Einwohner:innen	740

Tabelle 9: Jährliche Gästezahlen für den Kalkulationszeitraum

## 6.4 Berechnung der kostendeckenden Kurabgaben

### 6.4.1 Beschreibung des Lösungsweges

Um kostendeckende Kurabgaben zu ermitteln, wurden folgende Schritte durchgeführt:

1. Ermittlung der Personal- und Sachkosten für den Kalkulationszeitraum
2. Ermittlung der kalkulatorischen Kosten und weiteren Kosten und Erlöse für den Kalkulationszeitraum
3. Ermittlung der Anzahl der Gästetage und des öffentlichen Anteils
4. Berechnung der ansatzfähigen Kosten für den maximalen Beitragssatz
5. Berechnung des öffentlichen Anteils und der Kurabgaben

Es wird darauf hingewiesen, dass in den Tabellen nur gerundete Werte dargestellt sind und in Excel mit den nichtgerundeten Werten gerechnet wurde. Hieraus können sich Differenzen in den dargestellten Summen zu den in den Tabellen ausgewiesenen Einzelwerten ergeben.

### 6.4.2 Nebenrechnungen

Vor der eigentlichen Kalkulation mussten die Gästezahlen sowie der öffentliche Anteil ermittelt werden:



Kategorie	Anzahl	Tage	Gesamtstage
Aufenthaltstage	185.952	1	185.952
Tagesgäste	542	1	542
Jahreskur	553	28	15.484
Einwohner:innen	740	28	20.720

Tabelle 10: Ermittlung der Fallzahlen für den Kalkulationszeitraum

### 6.4.3 Ermittlung der Anzahl der Gästetage und des öffentlichen Anteils

Auf Basis der Aufenthaltstage (Kap. 6.4.2) und der Kostenfaktoren (Kap. 6.1) wurde der prozentuale Anteil der Kostenverteilung für die Gäste und für den öffentlichen Anteil ermittelt.

Dies geschah mittels der Äquivalenzziffernkalkulation: Die Aufenthaltstage der Personengruppen wurden mit dem Kostenfaktor multipliziert. Ergebnis sind sogenannte Recheneinheiten für jede Personengruppe. Anschließend wurden die ansatzfähigen Kosten durch die Summe dieser Recheneinheiten geteilt, um die Kurabgabe pro kostenäquivalenter Person pro Tag zu ermitteln.

Der öffentliche Anteil, den die Gemeinde trägt, beträgt 19,35 % (entspricht 103.816 €) und setzt sich zusammen aus:

- 2,14 % Abrundung der Vollzahlenden auf 2,50 € pro Aufenthaltstag (brutto),
- 3,66 % Ermäßigungen unter 16 Jährige,
- 4,24 % für sonstige Befreite und
- 9,30 % für die Einwohner:innen der Gemeinde Wieck a. Darß.

## 6.5 Hauptrechnung

Die folgende Übersicht zeigt die Ermittlung der Kurabgabensätze:

Kategorie	Anzahl	Tage	Gesamtstage	Kurabgabe (netto)
Aufenthaltstage	185.952	1	185.952	2,41 €
Tagesgäste	542	1	542	2,41 €
Jahreskur	553	28	15.484	67,46 €
Einwohner:innen	740	28	20.720	67,46 €
Summe			222.698	
Kosten			536.530,60 €	
<b>Kosten pro Einheit</b>				2,41 €

Tabelle 11: Ermittlung der Kurabgabe für den Kalkulationszeitraum

Die Kosten für die Kurabgabe wurden durch die Recheneinheiten geteilt.

Im Ergebnis beträgt der höchstmögliche Kurabgabensatz 2,41 € (netto) pro Tag. Die Abgabensätze wurden auf Grund des Kostenüberdeckungsverbots auf ganze Cent abgerundet.

In einem letzten Kalkulationsschritt wurden die höchstmöglichen kostendeckenden Bruttosätze für die Nutzer:innengruppen ermittelt.

## 7. Ergebnis

Folgende kostendeckenden Abgabensätze wurden ermittelt:

Kategorie	Kurabgabe (netto)	Kurabgabe (brutto)
Aufenthaltstage	2,41 €	2,57 €
Tagesgäste	2,41 €	2,57 €
Jahreskur	67,46 €	72,18 €

**Tabelle 12: Kostendeckende Abgabensätze für den Kalkulationszeitraum**

Als Ergebnis dieser Kalkulation wurde ermittelt, dass die Gemeinde im Kalkulationszeitraum 2024 - 2028 maximale Kurabgaben in Höhe von

- 2,57 € pro Gast und Tag und
- 72,18 € als Jahreskurabgabe

erheben darf. Die dargestellten Werte sind Bruttowerte.

Die Gemeinde trägt die nicht ansatzfähigen Kosten hoheitliche Aufgaben sowie den öffentlichen Anteil für die Einwohner:innen und Ermäßigungen.

## 8 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: kalkulierte Kurabgaben .....	2
Tabelle 2: Geplante Personalkosten während des Kalkulationszeitraums.....	6
Tabelle 3: Ermittelte Sachkosten für den Kalkulationszeitraum.....	6
Tabelle 4: Ermittelte Abschreibungen für den Kalkulationszeitraum .....	6
Tabelle 5: Ermittelte Zinsen und Steuern für den Kalkulationszeitraum .....	6
Tabelle 6: Ermittelte Gemeinkosten für den Kalkulationszeitraum .....	7
Tabelle 7: Ermittelte nicht ansatzfähige Positionen für den Kalkulationszeitraum.....	7
Tabelle 8: Ermittelte Erlöse für den Kalkulationszeitraum.....	7
Tabelle 9: Jährliche Gästezahlen für den Kalkulationszeitraum.....	8
Tabelle 10: Ermittlung der Fallzahlen für den Kalkulationszeitraum .....	9
Tabelle 11: Ermittlung der Kurabgabe für den Kalkulationszeitraum.....	9
Tabelle 12: Kostendeckende Abgabensätze für den Kalkulationszeitraum.....	10